

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON BESCHÄFTIGTEN STUDENTEN UND PRAKTIKAN- TEN – NEUE REGELN SEIT DEM 01.01.2017

Betriebe können bei den Lohnnebenkosten viel Geld sparen, wenn sie Studenten beschäftigen und die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger in einem neuen Gemeinsamen Rundschreiben vom 23.11.2016 überarbeiteten und teilweise verschärften Regeln beachten.

I. Beschäftigte Studenten

1. Grundsatz der Versicherungspflicht

Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Personen, die während der Dauer ihres Studiums als **ordentliche Studierende** einer Hochschule oder Fachschule gegen Entgelt beschäftigt sind, sind versicherungsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung. Bestätigt wird der Studentenstatus durch die Immatrikulationsbescheinigung und die tatsächliche Aufnahme des Studiums. Ordentliche Studierende sind nur von der Rentenversicherungspflicht befreit, wenn die Beschäftigung die Voraussetzungen der **Geringfügigkeit** (Minijob) oder der **kurzfristigen** Beschäftigung erfüllt.

Personen, die neben dem Studium nicht mehr als **20 Stunden wöchentlich** beschäftigt sind, gehören nach ihrem Erscheinungsbild grds. zu den Studenten. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei ohne Bedeutung. Die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist bei Einhaltung der 20-Stunden-Wochenarbeitszeitgrenze auch bei einer Beschäftigung auf Dauer gegeben. Eine Ausweitung der 20-Stunden-Wochenarbeitszeitgrenze ist nur wäh-

rend der Semesterferien möglich; das studentische Erscheinungsbild bleibt erhalten.

Mehrfachbeschäftigungen müssen zusammengesamt und überprüft werden. Wird hierbei die 20-Stunden-Wochenarbeitszeitgrenze überschritten, verliert der Student seinen Status als ordentlicher Studierender. Auch muss geprüft werden, ob die Merkmale der Geringfügigkeit weiterhin erfüllt werden, um Versicherungsfreiheit zu gewährleisten.

Außerdem ist zu beachten, über welches Versicherungsverhältnis der Student krankenversichert ist. Unterliegt der Student der studentischen Krankenversicherungspflicht oder ist er sogar privat versichert, besteht kein Handlungsbedarf. Versicherungsschutz über eine Familienversicherung ist allerdings nur dann möglich, wenn das Gesamteinkommen die monatliche Grenze von € 450 nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, muss sich der Student selbst versichern.

2. Neue Regelungen

a) Ende der Hochschulausbildung

Die Hochschulausbildung endet nicht mehr mit der letzten Prüfungsleistung, sondern erst mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist. Beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist grds. nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden auszugehen.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON BESCHÄFTIGTEN STUDENTEN UND PRAKTIKAN- TEN – NEUE REGELN SEIT DEM 01.01.2017

b) Beschäftigung während des Studiums

Bei Beschäftigung am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden kann Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs auch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Std. in Betracht kommen. Hierfür wird zukünftig vorausgesetzt, dass eine solche Beschäftigung von vornherein befristet ist; die maximal zulässige Befristungsdauer beträgt 26 Wochen.

c) Befristete Beschäftigungen

Bei befristeten Beschäftigungen, die nicht (vollständig) in den Semesterferien ausgeübt werden, wird die Versicherungsfreiheit nicht mit dem Werkstudentenprivileg begründet, sondern mit den Regelungen zur Versicherungsfreiheit bei **geringfügiger (kurzfristiger)** Beschäftigung. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob die zu beurteilende Beschäftigung das Merkmal der Kurzfristigkeit erfüllt. Liegt keine Kurzfristigkeit vor, ist danach in einem zweiten Schritt die 26-Wochen-Regelung zu prüfen. Bei dieser Prüfung ist es allerdings zu einer deutlichen Verschärfung gekommen. **Die 26-Wochen-Regelung** dient nicht mehr dazu, eine Versicherungsfreiheit für den Werkstudenten zu begründen, sondern **die Versicherungsfreiheit ausschließen**.

d) Beschäftigung während eines Urlaubssemesters

Wird während der Dauer der Beurlaubung vom Studium eine Beschäftigung ausgeübt, ist davon auszugehen, dass das Erscheinungsbild als Student nicht mehr gegeben ist. Daher besteht für diesen Zeitraum keine Versicherungsfreiheit mehr.

II. Praktikanten

Vorgeschriebene Praktika liegen nur dann vor, wenn sie in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung nominiert sind. Auch in Deutschland abgeleistete Praktika einer ausländischen Bildungseinrichtung sind als vorgeschriebene Praktika anzuerkennen.

Die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs gilt auch für solche Studenten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren. Diese Praktikanten bleiben, solange sie immatrikuliert sind, ihrem Erscheinungsbild nach Studenten. Mithin besteht für sie, soweit das Praktikum im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes spielen dabei keine Rolle.

Bei **vorgeschriebenen Vor- und Nachpraktika**, die vor Beginn oder nach Abschluss des Studiums ausgeübt werden, ist bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung danach zu unterscheiden, ob Arbeitsentgelt bezogen wird oder nicht. Wird Arbeitsentgelt erzielt, besteht Versicherungspflicht in der KV und PV. Die Vorschriften für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte gelten nicht. Ohne Arbeitsentgelt besteht grds. Versicherungsfreiheit.

Nicht vorgeschriebene Praktika werden versicherungsrechtlich wie normale Arbeitnehmer behandelt und sind daher in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtig.

04.4/2017

3

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON BESCHÄFTIGTEN STUDENTEN UND PRAKTIKAN- TEN – NEUE REGELN SEIT DEM 01.01.2017

Quelle: NWB 12/2017 „Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“ S. 874-892

Fazit

Die Prüfung der Versicherungspflicht bei Studenten ist je nach Einzelfall komplex. Gern unterstützen wir Sie hierbei.

WIR BERATEN SIE GERNE WEITER!

Dieser Beitrag enthält allgemeine Hinweise und ist nicht dazu bestimmt, konkrete Lösungen für unsere Mandanten oder Interessenten zu bieten. Bitte kontaktieren Sie unsere nachfolgenden Ansprechpartner, um eine für Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung zu erfahren.

CLAUS HOFFMANN

Partner, WP/StB/FBISTr
c.hoffmann@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-31

BEATE WAGNER

Partner, StB
b.wagner@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-36

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.